



ÖNORM EN 1273

Ausgabe: 2005-08-01

Normengruppe S

Ident (IDT) mit EN 1273:2005

Ersatz für Ausgabe 2001-03

ICS 97.190

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderlaufhilfen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Child use and care articles – Baby walking frames – Safety requirements and test methods

Articles de puériculture – Trotteurs – Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Die Europäische Norm EN 1273 hat den Status einer Österreichischen Norm.

Die ÖNORM EN 1273 besteht aus

- diesem nationalen Deckblatt sowie
- der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 1273:2005.

Fortsetzung
EN 1273 Seiten 1 bis 22

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 1273

Mai 2005

ICS 97.190

Ersatz für EN 1273:2001

Deutsche Fassung

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderlaufhilfen -
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren**

Child use and care articles - Baby walking frames - Safety
requirements and test methods

Articles de puériculture - Trotteurs - Exigences de sécurité
et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 3. März 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Werkstoffe	5
4.1 Chemische Eigenschaften	5
4.2 Entflammbarkeit	5
5 Aufbau	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Öffnungen	6
5.3 Ecken, Kanten und Vorsprünge.....	6
5.4 Kleinteile	7
5.5 Aufkleber	7
5.6 Seile, Bänder und Teile, die als Bänder genutzt werden	7
5.7 Starre bewegliche Teile	8
5.8 Sitz	8
5.9 Eigenschaften.....	8
5.10 Mechanismen zum Zusammenklappen und Verstellen.....	8
5.11 Standsicherheit	9
5.12 Verhütung von Treppenstürzen.....	9
5.13 Dynamische Stabilität.....	9
5.14 Festigkeit.....	9
5.15 Feststellvorrichtung.....	9
5.16 Haltbarkeit der Kennzeichnung	9
6 Prüfverfahren	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Prüfmassen	10
6.3 Prüfung von Verriegelungen, Klapp- und Einstellmechanismen.....	10
6.4 Messung der Sitzhöhe	10
6.5 Prüfung der Standsicherheit.....	11
6.6 Prüfung zur Vermeidung von Treppenstürzen.....	12
6.7 Prüfung der dynamischen Festigkeit.....	14
6.8 Prüfung der statischen Festigkeit	16
6.9 Prüfung der dynamischen Festigkeit	16
6.10 Prüfung der Feststellvorrichtung	16
6.11 Durchtränkungsprüfung für Aufkleber und Kennzeichnung.....	18
7 Produktinformation	18
7.1 Allgemeines	18
7.2 Kennzeichnung des Produktes.....	18
7.3 Verkaufsinformation	19
7.4 Gebrauchsanleitung	19
8 Verpackung	20
Anhang A (normativ)	21
Anhang B (normativ)	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 1273:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 1273:2001.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der Zweck dieser Europäischen Norm besteht darin, das Risiko von Unfällen zu verringern. Es wird betont, dass diese Europäische Norm nicht alle möglichen Risiken für Kleinkinder und Kinder, die ein derartiges Produkt benutzen, beseitigen kann und dass die Betreuung durch eine Aufsichtsperson von allergrößter Bedeutung ist. Zu Unfällen kommt es hauptsächlich dadurch, dass die Aufsichtsperson nicht mit dem vergrößerten Aktionsradius und der erhöhten Geschwindigkeit rechnet, die das Kind mit der Kinderlaufhilfe erreichen kann. Deshalb ist wichtig, dass alle in dieser Norm festgelegten Warnungen und Anleitungen vom Hersteller deutlich angegeben werden, damit sichergestellt ist, dass die Kinderlaufhilfe richtig und sicher benutzt werden kann.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfverfahren für Kinderlaufhilfen fest, die von einem Alter an verwendbar sind, in dem das Kind schon selbstständig sitzen kann, bis zu dem Alter, in dem es selbstständig laufen kann.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Kinderlaufhilfen zu therapeutischen Zwecken und Heilbehandlungen und für derartige Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind von aufblasbaren Teilen gestützt wird.

ANMERKUNG Kinderlaufhilfen, bei denen das Kind lediglich von aufblasbaren Teilen gestützt wird, fallen wegen des Problems, die Stabilität der Konstruktion zu bewahren, nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente.*

EN 1103, *Textilien — Brennverhalten — Kleidungsstoffe — Detaillierte Verfahren zur Ermittlung des Brennverhaltens von Kleidungsstoffen.*

CEN/TR 13387:2004, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sicherheitsleitfäden*

EN ISO 105-X12:2002, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil X12: Farbechtheit gegen Reiben (ISO 105-X12:2001).*

EN ISO 2439, *Flexible zelluläre, polymeren Materialien — Ermittlung der Härte (technischer Eindruck) (ISO 2439:1997, einschließlich technischer Berichtigung 1:1998)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Kinderlaufhilfe

Gerät, in dem das Kind sitzend oder stehend in der Lage ist, sich mit Hilfe der durch den Rahmen gegebenen Unterstützung selbst fortzubewegen

3.2

Schritt-Gurt

zwischen den Beinen des Kindes hindurchgeführte Vorrichtung, die das Kind vor dem Herausrutschen aus dem Sitz schützt

3.3

Unterbau

unterer Teil des Rahmens, an dem Schwenkrollen oder Räder angebracht sein können

3.4

Feststellvorrichtung

Vorrichtung, um die Kinderlaufhilfe in einer feststehenden Position zu halten

4 Werkstoffe

4.1 Chemische Eigenschaften

Die Migration von synthetischen oder natürlichen Elementen wie Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack, Druckertinte, Kunststoff oder ähnlichen Beschichtungen, und andere gefärbte oder ungefärbte Materialien darf folgende Mengen nicht überschreiten:

- Antimon : 60 mg/kg;
- Arsen : 25 mg/kg;
- Barium : 1 000 mg/kg;
- Cadmium : 75 mg/kg;
- Chrom : 60 mg/kg;
- Blei : 90 mg/kg;
- Quecksilber : 60 mg/kg;
- Selen : 500 mg/kg.

Diese Grenzwerte müssen nach der in EN 71-3 beschriebenen Prüfung überprüft werden.

Wenn eine Oberfläche mit einer Mehrfach-Farbbeschichtung oder einer ähnlichen Beschichtung versehen ist, darf die Probe den Grundwerkstoff nicht mit erfassen.

Alle zugänglichen Flächen, Kunststoffe, Überzüge oder Oberflächenbeschichtungen müssen EN 71-3 entsprechen.

Schwenkrollen oder -räder sind von dieser Anforderung ausgeschlossen.

4.2 Entflammbarkeit

An der Kinderlaufhilfe dürfen keine Teile vorhanden sein, die bei Prüfung nach EN 1103 Ursache für oberflächliches Abflammen sein können.

5 Aufbau

5.1 Allgemeines

Wenn nicht anders angegeben, müssen alle Kräfte auf $\pm 5 \%$, alle Massen auf $\pm 0,5 \%$, alle Maße auf $\pm 1 \text{ mm}$ und alle Winkel auf $\left(+2 \atop 0 \right)^\circ$ bestimmt werden.

Kinderlaufhilfen müssen in zusammengebautem Zustand so beschaffen sein, dass für das Kind oder die Aufsichtsperson kein Risiko besteht, sich Quetschungen, Schnittwunden oder andere Verletzungen zuzuziehen.

An der Kinderlaufhilfe angebrachtes Spielzeug muss die Anforderungen, die für Spielzeug gelten, erfüllen.

Bezugsstoffe, die vom Gestell abgenommen werden dürfen, müssen entsprechend der Herstelleranleitung insgesamt zweimal gewaschen und getrocknet werden und anschließend wieder auf das Gestell aufgezogen werden können.

EN 1273:2005 (D)**5.2 Öffnungen**

Damit das Einklemmen von Fingern oder Zehen verhindert wird, dürfen keine Öffnungen zwischen 5 mm und 12 mm vorhanden sein, es sei denn, die Einführungstiefe beträgt weniger als 10 mm.

Diese Anforderung gilt nicht für die Schwenkrollen, Räder, den gesamten Unterbau der Kinderlaufhilfe und jedes Teil der Unterseite des Tablett, die sich mehr als 100 mm außerhalb der Senkrechten des äußeren Randes entfernt befinden.

5.3 Ecken, Kanten und Vorsprünge

Alle Ecken, Kanten und hervorstehenden Teile sind so auszuführen, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Ecken und Kanten müssen entweder den Beispielen in Bild 1a), b) oder c) in Bild 1 entsprechen oder, bei einer Wanddicke unter 4 mm, eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

Sie müssen:

- gefast oder abgerundet;
- gefaltet, umgebogen oder spiralförmig eingerollt, wie in Bild 2a) dargestellt; oder
- mit einem Kunststoffüberzug oder einem anderem geeigneten Mittel geschützt sein, wie in Bild 2b) dargestellt.

Ihre Oberflächen müssen glatt sein und dürfen keinen Grat aufweisen.

Maße in Millimeter

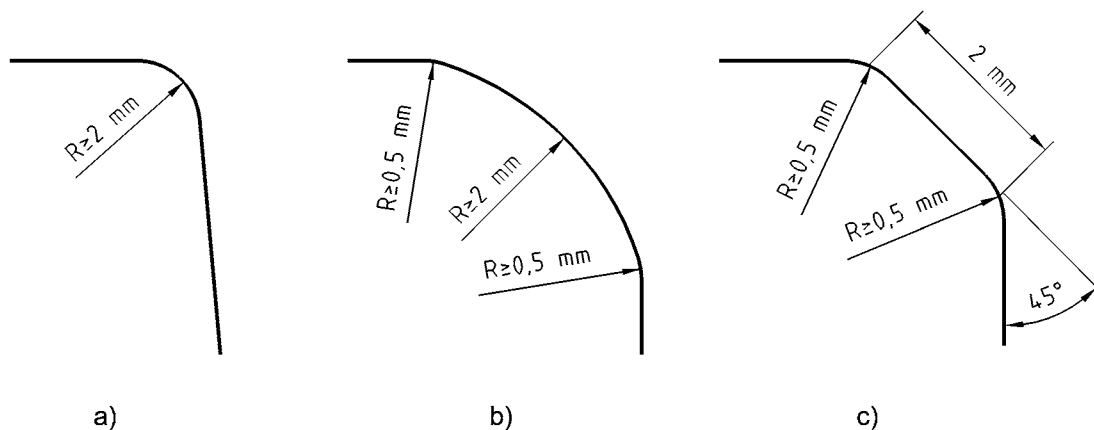


Bild 1 — Beispiele für Mindeststradien von Ecken und Kanten

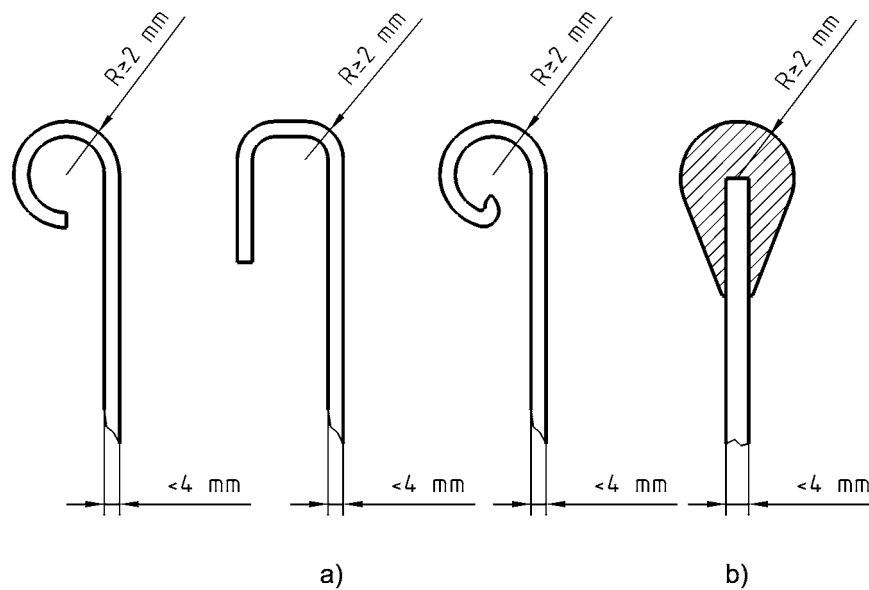


Bild 2 — Umgebogene, gefaltete, spiralförmig eingerollte, überzogene Kanten

Die auf den Bildern 1 und 2 dargestellten Mindestradien gelten nicht für Kleinteile wie Scharniere, Klammern und Haken.

5.4 Kleinteile

Damit das Verschlucken oder Einatmen von kleinen Teilen verhindert wird, dürfen Bestandteile, die dafür vorgesehen sind, vom Kind gelöst zu werden, in keiner Lage vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile nach EN 71-1 passen.

Nicht abnehmbare Bestandteile bzw. Teile, die nicht dafür vorgesehen sind, entfernt zu werden, müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Bestandteile müssen so eingelassen sein, dass das Kind sie weder mit den Zähnen noch mit den Fingern greifen kann. Dies wird geprüft, indem eine Fühllehre mit einer Kraft von (10 ± 1) N zwischen Bestandteil und darunter liegender Schicht oder den darunter liegenden Körper des Gegenstandes in einem Winkel zwischen 0° und 10° zur Produktoberfläche eingeführt und überprüft wird, ob die Fühllehre nicht mehr als 2 mm tief eindringt; oder
- Bestandteile, die sich lösen, wenn darauf eine Kraft von 90 N, gleich in welcher Richtung, aufgebracht wird, dürfen nicht vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile nach EN 71-1 passen.

Die Fühllehre ist in 3.6.2.3 von CEN/TR 13387:2004 festgelegt.

5.5 Aufkleber

Kunststoff-Aufkleber oder Teile von Kunststoff-Aufklebern dürfen sich bei Prüfung nach 6.11 nicht ablösen.

5.6 Seile, Bänder und Teile, die als Bänder genutzt werden

Seile, Schnüre und sonstige Teile, die als Bänder genutzt werden, dürfen eine maximale freie Länge von 220 mm haben, wenn sie mit einer Kraft von 25 N gedehnt werden.

EN 1273:2005 (D)**5.7 Starre bewegliche Teile**

Um Scher- und Quetschstellen zu vermeiden, muss der Abstand zwischen zwei zugänglichen beweglichen Teilen immer größer als 12 mm sein.

Die Zugänglichkeit muss mit dem Prüffinger nach 3.2.1.2 von CEN/TR 13387:2004 bestimmt werden.

Unvermeidliche Scher- und Quetschstellen, die nur beim Aufstellen oder Zusammenklappen gebildet werden, sind zulässig, weil angenommen werden kann, dass der Anwender diese Handlungen beherrscht.

Die Schwenkrollen, Räder, der gesamte Unterbau der Kinderlaufhilfe und die Unterseite des Tablett, die sich mehr als 100 mm außerhalb der Senkrechten des äußeren Tabletttrandes befindet, sind von dieser Anforderung ausgeschlossen.

5.8 Sitz**5.8.1 Schritt-Gurt**

Die Kinderlaufhilfe muss mit einem Schritt-Gurt ausgestattet sein.

Wenn der Schritt-Gurt aus elastischem Werkstoff besteht, muss er mindestens 50 mm breit sein.

Wenn der Schritt-Gurt aus starrem Werkstoff besteht, muss er mindestens 20 mm breit sein.

5.8.2 Abnehmbarer Sitz

Falls der Sitz abnehmbar ist, muss (müssen) der(die) Befestigungsmechanismus(en) zum Anbringen des Sitzes so konstruiert sein, dass ein unbeabsichtigtes Lösen des Sitzes verhindert wird.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine der folgenden erfüllt wird:

- a) zum Entfernen des Sitzes die gleichzeitige Betätigung von mindestens zwei unabhängigen Befestigungsmechanismen erforderlich ist; oder
- b) im Falle eines einzelnen Befestigungsmechanismus dieser so konstruiert ist, dass er mit Hilfe eines Werkzeuges (z. B. mit einem Schraubenschlüssel oder Schraubendreher) betätigt werden muss; oder
- c) im Falle eines einzelnen Befestigungsmechanismus ein Kraftaufwand von mindestens 50 N zu seiner Freigabe erforderlich ist; oder
- d) zwei aufeinander folgende Handlungen zur Freigabe des Befestigungsmechanismus erforderlich sind, wobei die zweite Handlung von der Ausführung und Beibehaltung der ersten Handlung abhängig sein muss.

5.8.3 Sitzhöhe

Die Höhe des Sitzes muss bei Prüfung nach 6.4 in der niedrigsten Stellung mindestens 180 mm über dem Boden betragen.

5.9 Eigenschaften

Nach den Prüfungen in 6.7, 6.8 und 6.9 muss die Kinderlaufhilfe immer noch die in 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.7, 5.8.2 und 5.10 dieser Norm gestellten Anforderungen erfüllen.

5.10 Mechanismen zum Zusammenklappen und Verstellen

Falls die Kinderlaufhilfe zusammengeklappt oder verstellt werden kann, müssen Klapp- oder Stellvorrichtungen bei Prüfung nach 6.3 in der Gebrauchsstellung eingerastet bleiben.

Es darf keine Möglichkeit für ein unbeabsichtigtes Zerlegen oder Zusammenklappen bestehen.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn:

- a) es mindestens zwei unabhängige Verriegelungen gibt, müssen sie gleichzeitig betätigt werden; oder
- b) der Klappmechanismus so konstruiert ist, dass er mit Hilfe eines Werkzeuges (z. B. mit einem Schraubenschlüssel oder Schraubendreher) betätigt werden muss; oder
- c) ein Kraftaufwand von mindestens 50 N zur Freigabe des Klappmechanismus erforderlich ist; oder
- d) zwei aufeinander folgende Handlungen zur Freigabe des Klappmechanismus erforderlich sind, wobei die zweite Handlung von der ersten auszuführenden und beizubehaltenden Handlung abhängig sein muss.

5.11 Standsicherheit

Bei Prüfung nach 6.5 darf die Kinderlaufhilfe nicht umkippen.

5.12 Verhütung von Treppenstürzen

Bei Prüfung nach 6.6 muss die Kinderlaufhilfe in Kontakt mit der und nur unterstützt durch die Prüfebene sein.

5.13 Dynamische Stabilität

Bei Prüfung nach 6.7 darf weder ein Bruch oder Ablösen von Bestandteilen der Kinderlaufhilfe auftreten noch darf die Kinderlaufhilfe umkippen. Wenn die Kinderlaufhilfe mit Spielzeug-Zubehör ausgestattet ist, welches dafür vorgesehen ist, von der Aufsichtsperson an der Kinderlernhilfe angebracht oder entfernt zu werden, dann muss die Kinderlernhilfe ohne das Spielzeug-Zubehör geprüft werden.

5.14 Festigkeit

5.14.1 Statische Festigkeit

Bei Prüfung nach 6.8 darf kein Teil der Kinderlaufhilfe zusammenklappen.

5.14.2 Dynamische Festigkeit

Bei Prüfung nach 6.9 dürfen Sitz und Schritt-Gurt nicht reißen.

5.15 Feststellvorrichtung

Kinderlaufhilfen, die mit einer Feststellvorrichtung ausgestattet sind, dürfen bei Prüfung nach 6.10 eine Verschiebung von maximal 50 mm aufweisen.

Wenn die Kinderlaufhilfe dafür vorgesehen ist, sich um einen festen Punkt zu bewegen, darf bei Prüfung nach 6.10 der Teil der Kinderlaufhilfe, der an einer Stelle fest stehen soll, um nicht mehr als 50 mm verrutschen.

5.16 Haltbarkeit der Kennzeichnung

Nach Prüfung nach 6.11 muss die Kennzeichnung deutlich lesbar sein.

6 Prüfverfahren

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Prüfungen sind in der Reihenfolge durchzuführen, die in dieser Norm angegeben ist.

6.1.2 Falls nicht anders angegeben, muss die Kinderlaufhilfe in normaler Gebrauchsstellung nach Gebrauchsanleitung geprüft werden.

6.2 Prüfmassen

6.2.1 Prüfmasse A

Ein starrer Zylinder von (160 ± 1) mm Durchmesser, (280 ± 1) mm Länge und mit einer Masse von 12 kg, dessen Schwerpunkt sich in der Mitte des Zylinders befindet. Alle Kanten müssen einen Radius von (20 ± 1) mm haben.

6.2.2 Prüfmasse B

Ein starrer Zylinder von (160 ± 1) mm Durchmesser, (280 ± 1) mm Länge und mit einer Masse von 7,65 kg, dessen Schwerpunkt sich in der Mitte des Zylinders befindet.

6.2.3 Prüfmasse C

Ein starrer Zylinder von (160 ± 1) mm Durchmesser, (280 ± 1) mm Länge und mit einer Masse von 12,6 kg, dessen Schwerpunkt sich in der Mitte des Zylinders befindet.

6.3 Prüfung von Verriegelungen, Klapp- und Einstellmechanismen

6.3.1 Die Verriegelung, der Klapp- oder Einstellmechanismus wird gelöst. Die Kinderlaufhilfe wird vollständig zusammengeklappt und nach der Gebrauchsanweisung aufgestellt. Das entspricht einem Prüfzyklus. Die Prüfung wird insgesamt für 100 Zyklen durchgeführt.

Der Klappmechanismus der Kinderlaufhilfe wird mit einer Kraft von 200 N in Richtung des Klappvorganges belastet; die Kraft wird für die Dauer von 2 min aufrechterhalten.

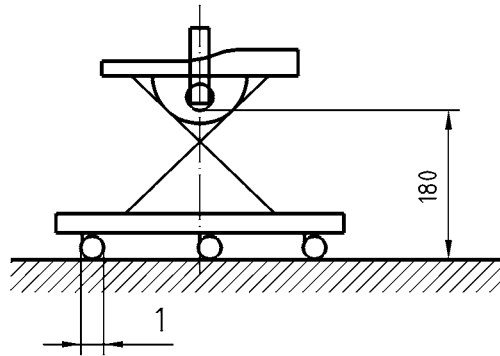
6.3.2 Die Kraft wird insgesamt fünfmal aufgebracht.

6.4 Messung der Sitzhöhe

Die Kinderlaufhilfe wird auf eine gerade, glatte und waagerechte Fläche gestellt.

Die Prüfmasse A (6.2.1) wird aufrecht in der Mitte des Sitzes der Kinderlaufhilfe gestellt (siehe Bild 3).

Maße in Millimeter

**Legende**

1 Schwenkrolle oder Rad

Bild 3 — Messung der Mindesthöhe des verstellbaren Sitzes

Die Sitzhöhe wird von der Unterseite der Prüfmasse aus bis zur waagerechten Fläche gemessen.

6.5 Prüfung der Standsicherheit**6.5.1 Prüfgeräte**

Eine um 30° zur Waagerechten geneigte Ebene mit einem Anschlag am unteren Rand der geneigten Ebene.

Die Höhe des Anschlags muss 100 mm betragen.

6.5.2 Durchführung

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

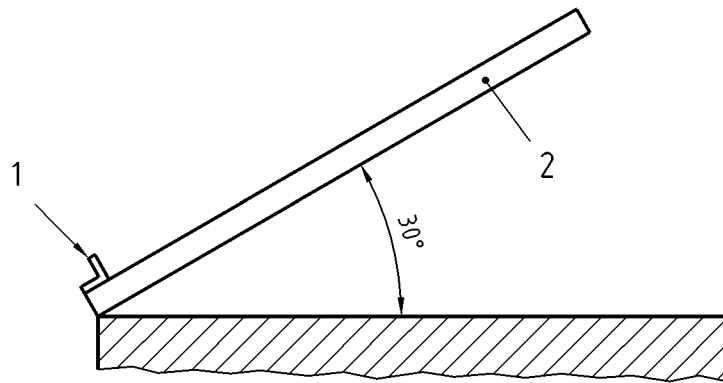
Die Prüfmasse (6.2.1) wird aufrecht in der Mitte des Sitzes gestellt.

Die Bewegung der Prüfmasse während der Prüfung muss minimiert werden. Um die Bewegung so weit wie möglich zu unterbinden, darf Verpackungsmaterial geringfügiger Masse verwendet werden.

Die Kinderlaufhilfe wird auf die geneigte Ebene gegen den Anschlag gestellt und die Prüfung wird in Vor-, Seitwärts- und Rückwärtsrichtung ausgeführt.

Die Schwenkrollen oder -räder werden in ihre ungünstigste Stellung gebracht.

Maße in Millimeter

**Legende**

- 1 Anschlag
- 2 Geneigte Ebene

Bild 4 — Prüfung der Standsicherheit**6.6 Prüfung zur Vermeidung von Treppenstürzen****6.6.1 Prüfebene**

Eine wie in Bild A.1 dargestellte geneigte Ebene mit einem Belag aus Hartholz, der mit Polyurethanlack vorbehandelt wurde.

Die Masse der Seilscheibe und ihre Reibung muss vernachlässigbar sein.

Die Masse des Seils muss vernachlässigbar sein.

Vor jeder Prüfung müssen alle Ablagerungen von der Prüfebene entfernt werden.

6.6.2 Durchführung**6.6.2.1 Allgemeines**

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Abnehmbares Spielzeug muss entfernt werden.

Die Kinderlaufhilfe ist für die Prüfung im Hinblick auf Treppenstürze und das Umkippen vorzubereiten, z. B. indem an den entsprechenden Stellen Öffnungen in die Einfassung und das Tablett gebohrt werden wie unten skizziert.

Die Prüfmass B (6.2.2) wird aufrecht in die Mitte des Sitzes gestellt.

Die Prüfmass darf sich während der Prüfung nur so wenig wie möglich bewegen. Um die Bewegung so weit wie möglich einzuschränken, darf Verpackungsmaterial geringfügiger Masse verwendet werden.

Alle Feststellvorrichtungen und manuellen Geschwindigkeitsregler sind zu lösen.

Es ist eine senkrechte Ebene A zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche und parallel zur Blickrichtung des Kindes verläuft. Senkrecht zur Ebene A ist eine senkrechte Ebene B zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche verläuft.

6.6.2.2 Treppensturz-Prüfung bei Ausrichtung nach vorn

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) nach vorn gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene A senkrecht zur Vorderkante der Prüfebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft; der Abstand d des Mittelpunkts des (der) vordersten Reifen(s) zur Kante der Prüfplattform beträgt 371 mm.

Im vorderen Bereich des Unterbaus der fest gehaltenen Kinderlaufhilfe wird in Ebene A eine Masse von 3,6 kg mittels eines Seils und einer Seilscheibe befestigt; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Schwenkrollen in Richtung des beabsichtigten zurückzulegenden Weges gerichtet sind, indem die Kinderlaufhilfe von der Vorderkante weg und zurück in die Ausgangsposition bewegt wird.

Die Kinderlaufhilfe ist loszulassen. Wenn sie zum Stillstand kommt, muss die 3,6-kg-Masse noch immer befestigt sein.

Ragt ein Teil der Kinderlaufhilfe über die Kante der Prüfebene hinaus, ist die 3,6-kg-Masse 30 s nach Stillstand zu entfernen und die in 6.6.3.1 festgelegte Umkipprück-Prüfung durchzuführen.

Die Prüfung ist zwei weitere Male zu wiederholen.

6.6.2.3 Treppensturz-Prüfung bei Ausrichtung zur Seite

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) zur Seite gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene B senkrecht zur Vorderkante der Prüfebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft; der Abstand d des Mittelpunkts des (der) seitlichsten Reifen(s) zur Kante der Prüfplattform beträgt 91 mm.

Im vorderen Bereich des Unterbaus der fest gehaltenen Kinderlaufhilfe wird in Ebene B eine Masse von 3,6 kg mittels eines Seils und einer Seilscheibe befestigt; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Schwenkrollen in Richtung des beabsichtigten zurückzulegenden Weges gerichtet sind, indem die Kinderlaufhilfe von der Vorderkante weg und zurück in die Ausgangsposition bewegt wird.

Die Kinderlaufhilfe ist loszulassen. Wenn sie zum Stillstand kommt, muss die 3,6-kg-Masse noch immer befestigt sein.

Ragt ein Teil der Kinderlaufhilfe über die Kante der Prüfebene hinaus, ist die 3,6-kg-Masse 30 s nach Stillstand zu entfernen und die in 6.6.3.2 festgelegte Umkipprück-Prüfung durchzuführen.

Die Prüfung ist zwei weitere Male zu wiederholen.

6.6.2.4 Treppensturz-Prüfung bei Ausrichtung nach hinten

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) nach hinten gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene A senkrecht zur Vorderkante der Prüfebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft; der Abstand d des Mittelpunkts des (der) vordersten Reifen(s) zur Kante der Prüfplattform beträgt 371 mm.

Im vorderen Bereich des Unterbaus der fest gehaltenen Kinderlaufhilfe wird in Ebene A eine Masse von 3,6 kg mittels eines Seils und einer Seilscheibe befestigt; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Schwenkrollen in Richtung des beabsichtigten zurückzulegenden Weges gerichtet sind, indem die Kinderlaufhilfe von der Vorderkante weg und zurück in die Ausgangsposition bewegt wird.

Die Kinderlaufhilfe ist loszulassen. Wenn sie zum Stillstand kommt, muss die 3,6-kg-Masse noch immer befestigt sein.

Die Prüfung ist zwei weitere Male zu wiederholen.

EN 1273:2005 (D)**6.6.3 Umkipprückung****6.6.3.1 Prüfung hinsichtlich des Umkipperns nach vorn**

Die Prüfmasse B ist zu entfernen. Ein starrer 25 mm × 25 mm Aluminiumwinkel mit einer Dicke von 2 mm ± 0,5 mm und einer Länge von 1,5 m ist in der Mitte des obersten Teils der Kinderlaufhilfe vor der Sitzfläche in Ebene A und parallel zum Boden zu befestigen (wenn alle Räder Bodenkontakt haben). Der Aluminiumwinkel muss durch Vorrichtungen mit einer geringfügigen Masse, z. B. Riemen, befestigt werden.

Der Abstand x ist zu berechnen ($x = \frac{810 - y}{2} - 25$, y = Abstand zur Oberkante), der 25 mm weniger als die

Hälfte der Differenz aus 810 mm (der maximalen Größe des Kindes) und der Höhe der Kinderlaufhilfe an der Oberkante vor der Sitzfläche beträgt. Diese Höhe ist bei aufgebrachter Prüfmasse B (6.2.2) zu bestimmen.

Es ist der Punkt auf dem Aluminiumwinkel zu bestimmen, der sich im Abstand x über die Vorderkante der Sitzfläche hinaus befindet. Bei einer weichen Kante muss das weiche Material komprimiert werden, indem eine Kraft von 50 N in der Mitte einer starren Platte mit den Maßen 50 mm × 50 mm aufgebracht wird. Innerhalb von 5 s ist an diesem Punkt allmählich eine Masse von 7,65 kg aufzubringen, die weitere 10 s beibehalten wird.

Hat die Kinderlaufhilfe ein Tablett, das mindestens in einem Abstand x über die Vorderkante der Sitzfläche hinausragt, darf die Masse unmittelbar am Tablett befestigt werden, wie in Bild B.1a) und Bild B.1b) dargestellt ist.

6.6.3.2 Prüfung hinsichtlich des Umkipperns zur Seite

Der Prüfmasse B ist zu entfernen. Ein starrer 25 mm × 25 mm Aluminiumwinkel mit einer Dicke von (2 ± 0,5) mm und einer Länge von 1,5 m wird in der Mitte des obersten Teils der Kinderlaufhilfe seitlich der Sitzfläche in Ebene B und parallel zum Boden befestigt (wenn alle Räder Bodenkontakt haben). Der Aluminiumwinkel muss durch Vorrichtungen mit einer geringfügigen Masse, z. B. Riemen, befestigt werden.

Der Abstand x ist zu berechnen, der 25 mm weniger als die Hälfte der Differenz aus 810 mm (der maximalen Größe des Kindes) und der Höhe der Kinderlaufhilfe an der Oberkante des Tablett seitlich der Sitzfläche beträgt. Diese Höhe ist bei aufgebrachter Prüfmasse B (6.2.2) zu bestimmen.

Es ist der Punkt auf dem Aluminiumwinkel zu bestimmen, der sich im Abstand x über die Seitenkante der Sitzfläche hinaus befindet. Bei einer weichen Kante muss das weiche Material komprimiert werden, indem eine Kraft von 50 N in der Mitte einer starren Platte mit den Maßen 50 mm × 50 mm aufgebracht wird. Innerhalb von 5 s ist an diesem Punkt, wie in Bild B.1c) und Bild B.1d) gezeigt, allmählich eine Masse von 7,65 kg aufzubringen, die weitere 10 s beibehalten wird.

6.7 Prüfung der dynamischen Festigkeit**6.7.1 Prüfebene**

Eine wie in 6.6.1 dargestellte Prüfebene mit einem Belag aus Hartholz, der mit Polyurethanlack vorbehandelt wurde, wird durch Anbringung eines Aluminiumschlags mit einer Höhe von 40 mm und einer Mindestdicke von 10 mm an seiner Vorderkante modifiziert.

6.7.2 Durchführung**6.7.2.1 Allgemeines**

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Die Prüfmasse 6.2.2/6.2.3 ist aufrecht in die Mitte des Sitzes zu stellen.

Die Prüfmasse darf sich während der Prüfung nur so wenig wie möglich bewegen. Um die Bewegung so weit wie möglich einzuschränken, darf Verpackungsmaterial geringfügiger Masse verwendet werden.

Alle Feststellvorrichtungen und manuellen Geschwindigkeitsregler sind zu lösen.

Es ist eine senkrechte Ebene A zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche und parallel zur Blickrichtung des Kindes verläuft. Senkrecht zur Ebene A ist eine senkrechte Ebene B zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche verläuft.

Die Prüfung der dynamischen Festigkeit muss in Ausrichtung nach vorn (6.7.2.2) und nach hinten (6.7.2.3) ausgeführt werden.

Im Falle, dass die Ausrichtung nach vorn und nach hinten nicht offensichtlich zu erkennen sind, muss die Kinderlaufhilfe in allen Ausrichtungen geprüft werden.

6.7.2.2 Prüfung der dynamischen Festigkeit bei Ausrichtung nach vorn

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) nach vorn gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene A senkrecht zur Vorderkante der geneigten Ebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft.

Ein oder zwei Aluminiumstück(e) (40 × 40) mm mit einem quadratischen Querschnitt und einer Mindestlänge von 200 mm sind neben der Stoppvorrichtung auf die geneigte Ebene zu legen. Die Kinderlaufhilfe ist in Richtung der Stoppvorrichtung zu bewegen, bis die am weitesten hervorragenden Teile des Unterbaus der Kinderlaufhilfe das (die) quadratische(n) Aluminiumstück(e) berühren und somit im Abstand von 40 mm von der Stoppvorrichtung gehalten werden.

Im vorderen Bereich des Unterbaus der Kinderlaufhilfe wird in Ebene A eine Masse von 3,6 kg mittels eines Seils und einer Seilscheibe befestigt; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagrecht aufgebracht wird.

Die 3,6-kg-Masse muss eine flache kreisförmige Bodenfläche mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm haben und in einen Eimer fallen, der einen mit Sand gefüllten Sack enthält. Die Oberfläche des Sacks muss eben sein, damit sichergestellt wird, dass die gesamte Grundfläche der Masse gleichzeitig auf die Oberfläche des Sandsacks trifft.

Die Länge des Seils ist so einzustellen, dass die Bodenfläche der 3,6-kg-Masse die Oberfläche des Sandsacks gerade berührt.

Die Feineinstellung der Seillänge erfolgt folgendermaßen:

Die Kinderlaufhilfe ist 10 mm bis 20 mm von dem (den) quadratischen Aluminiumstück(en) wegzubewegen und anschließend loszulassen, um zu bestätigen, dass bei dieser Stellung die Seilspannung ausreicht, um die Kinderlaufhilfe vorwärts zu bewegen. Das (die) Aluminiumstück(e) ist (sind) zu entfernen, um zu bestätigen, dass die Seilspannung nicht ausreicht, die Kinderlaufhilfe vorwärts zu bewegen, wenn diese 40 mm von der Stoppvorrichtung entfernt ist.

ANMERKUNG Die Feineinstellung ist möglicherweise mehrmals vorzunehmen.

Die Kinderlaufhilfe ist wieder in die Ausgangsposition zurückzusetzen, damit der Abstand d der am weitesten hervorragenden Teile des Unterbaus zur Stoppvorrichtung 580 mm beträgt. Es ist sicherzustellen, dass die Schwenkrollen in Richtung des beabsichtigten zurückzulegenden Weges gerichtet sind, indem die Kinderlaufhilfe von der Vorderkante weg und zurück in die Ausgangsposition bewegt wird.

Die Kinderlaufhilfe ist loszulassen.

Die Prüfung ist mit Prüfmasse C (6.2.3) im Abstand $d = 720$ mm zu wiederholen.

EN 1273:2005 (D)**6.7.2.3 Prüfung der dynamischen Festigkeit bei Ausrichtung nach hinten**

Die Prüfung ist wie in 6.7.2.2 beschrieben durchzuführen, jedoch mit nach hinten gerichteter Kinderlaufhilfe.

6.8 Prüfung der statischen Festigkeit**6.8.1 Kinderlaufhilfen ohne Tablett**

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Eine Masse von 30 kg wird gleichmäßig auf dem Sitz verteilt.

Die Masse wird dort für die Dauer von 24 h belassen.

Danach wird die Masse entfernt und der Kinderlaufhilfe eine Erholungsphase von 1 h gewährt.

6.8.2 Kinderlaufhilfen mit Tablett

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Eine Masse von 30 kg wird gleichmäßig auf dem Sitz und eine Masse von 10 kg in der Mitte des Tablett gleichmäßig über eine Fläche mit einem Durchmesser von 120 mm verteilt.

Diese Massen werden dort für die Dauer von 24 h belassen.

Danach werden die Massen entfernt und der Kinderlaufhilfe eine Erholungsphase von 1 h gewährt.

6.9 Prüfung der dynamischen Festigkeit

Verstellbare Sitze müssen in ihre niedrigste Stellung gebracht werden.

Ein Stück aus weichem Schaumstoff (zum Beispiel Polyurethan) mit einer Dicke von 50 mm, einer Rohdichte von $(30 \pm 2) \text{ kg/m}^3$ und einer Eindruckhärte von 170 ± 20 nach EN ISO 2439 wird auf dem Sitz gelegt.

Die Prüfmasse (6.2.1) wird 60 mm über der Mitte des Schaumstoffrücken angehoben und fallen gelassen.

Die Prüfung wird insgesamt 100-mal wiederholt.

6.10 Prüfung der Feststellvorrichtung**6.10.1 Prüfebene**

Eine wie in 6.6.1 definierte geneigte Prüfebene mit einem Belag aus Hartholz, der mit Polyurethan vorbehandelt wurde.

6.10.2 Durchführung**6.10.2.1 Allgemeines**

Verstellbare Sitze müssen in ihre höchste Stellung gebracht werden.

Die Prüfmasse B (6.2.2) wird aufrecht in die Mitte des Sitzes gestellt.

Für die manuellen Geschwindigkeitsregler ist die schnellste Einstellung zu wählen.

Es ist eine senkrechte Ebene A zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche und parallel zur Blickrichtung des Kindes verläuft. Senkrecht zur Ebene A ist eine senkrechte Ebene B zu bestimmen, die durch die Mitte der Sitzfläche verläuft.

Die Prüfung der Feststellvorrichtungen muss in Ausrichtung nach vorn (6.10.2.2), seitlicher Ausrichtung (6.10.2.3) und Ausrichtung nach hinten (6.10.2.4) ausgeführt werden.

Im Falle, dass die Vorwärts-, Seitwärts- und Rückwärtsausrichtungen nicht offensichtlich erkennbar sind, muss die Kinderlaufhilfe in allen Ausrichtungen geprüft werden.

6.10.2.2 Prüfung der Feststellvorrichtung bei Ausrichtung nach vorn

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) nach vorn gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene A senkrecht zur Vorderkante der geneigten Ebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft.

Alle Feststellvorrichtungen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu aktivieren.

Innerhalb einer Minute nachdem die Kinderlaufhilfe auf die geneigte Ebene gestellt wurde, ist in Ebene A mittels eines Seils und einer Seilscheibe innerhalb von 5 s allmählich eine Masse von 3,6 kg im vorderen Bereich des Unterbaus der Kinderlaufhilfe aufzubringen; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Nach 1 min ist die Masse zu entfernen.

Das Verschieben ist zu messen.

6.10.2.3 Prüfung der Feststellvorrichtungen bei seitlicher Ausrichtung

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) zur Seite gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene B senkrecht zur Vorderkante der geneigten Ebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft.

Alle Feststellvorrichtungen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu aktivieren.

Innerhalb einer Minute nachdem die Kinderlaufhilfe auf die geneigte Ebene gestellt wurde, ist in Ebene B mittels eines Seils und einer Seilscheibe innerhalb von 5 s allmählich eine Masse von 3,6 kg im vorderen Bereich des Unterbaus der Kinderlaufhilfe aufzubringen; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Nach 1 min ist die Masse zu entfernen.

Das Verschieben ist zu messen.

6.10.2.4 Prüfung der Feststellvorrichtung bei Ausrichtung nach hinten

Die Kinderlaufhilfe ist zusammen mit der Prüfmasse B (6.2.2) zur Seite gerichtet so auf die Prüfebene zu stellen, dass Ebene A senkrecht zur Vorderkante der geneigten Ebene und durch die Mitte der Seilscheibe verläuft.

Alle Feststellvorrichtungen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu aktivieren.

Innerhalb einer Minute nachdem die Kinderlaufhilfe auf die geneigte Ebene gestellt wurde, ist in Ebene A mittels eines Seils und einer Seilscheibe innerhalb von 5 s allmählich eine Masse von 3,6 kg im vorderen Bereich des Unterbaus der Kinderlaufhilfe aufzubringen; die Seilscheibe ist so auszurichten, dass die Kraft waagerecht aufgebracht wird. Nach 1 min ist die Masse zu entfernen.

Das Verschieben ist zu messen.

EN 1273:2005 (D)**6.11 Einweichprüfung für Aufkleber und Kennzeichnung****6.11.1 Einweichprüfung für Aufkleber**

Die zu prüfende Fläche wird vollständig in einen Behälter mit entmineralisiertem Wasser getaucht und dort bei einer Temperatur von $(20 \pm 5) ^\circ\text{C}$ 4 min belassen. Das Produkt wird herausgenommen, das überschüssige Wasser wird abgeschüttelt und das Produkt wird 10 min bei Raumtemperatur belassen.

6.11.2 Haltbarkeit von Aufklebern und Kennzeichnung**6.11.2.1 Prüfgeräte**

Wie in 4.1.2, 4.2 und 4.3 von EN ISO 105-X12:2002 beschrieben.

6.11.3 Durchführung

Die Beschriftung wird, wie in 6.1 und 6.3 von EN ISO 105-X12:2002 beschrieben, abgerieben.

7 Produktinformation**7.1 Allgemeines**

Um die möglichen Folgen vorhersehbarer Gefahren, die mit der Verwendung der Kinderlaufhilfe verbunden sind, zu verringern, muss eine Produktinformation zur Verfügung gestellt werden.

Die Information muss in den offiziellen Sprachen des Verkaufslandes verfasst sein. Der Text muss lesbar und verständlich sein.

7.2 Kennzeichnung des Produktes

Die Kinderlaufhilfe muss sichtbar und nach 5.16 dauerhaft mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- a) Name oder Warenzeichen des Herstellers, des Importeurs oder Name der für den Verkauf verantwortlichen Organisation;
- b) Nummer und Datum dieser Norm;
- c) Referenz- oder Seriennummer des Produktes;
- d) Warnhinweis:

WARNUNG — Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!

Dieser Warnhinweis muss in der normalen Gebrauchsstellung sichtbar sein und darf in Verbindung mit dem folgenden Piktogramm verwendet werden (Bild 5).

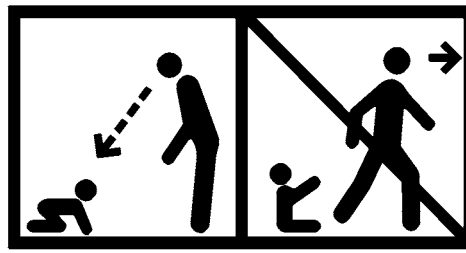


Bild 5 — Beispiel eines Warnhinweissymbols

7.3 Verkaufsinformation

Die Verkaufsinformation muss beim Kauf deutlich sichtbar und lesbar sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

7.3.1 "Geeignet nur für Kinder, die selbstständig sitzen können, etwa im Alter von 6 Monaten. Nicht geeignet für Kinder, die selbstständig laufen können oder über 12 kg wiegen."

7.3.2 Die Warnhinweise:

WARNUNG — Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen.

WARNUNG — Zugang zu Treppen, Stufen und schrägen Flächen verhindern.

7.4 Gebrauchsanleitung

Für den richtigen und sicheren Zusammenbau und die Verwendung der Kinderlaufhilfe muss eine Gebrauchsanleitung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Anweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

„Anleitungen vor Gebrauch sorgfältig lesen und für späteres Nachschlagen aufbewahren! Bei Nichtbefolgen der Anleitungen besteht eine Verletzungsgefahr für das Kind!“

WARNUNG — Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen!

WARNUNG — In der Kinderlaufhilfe hat Ihr Kind einen größeren Aktionsradius und kann sich schneller bewegen als zuvor:

- 1) verhindern Sie den Zugang zu Treppen, Stufen und schrägen Flächen;
- 2) sichern Sie alle Feuerstellen sowie Kochgeräte;
- 3) entfernen Sie heiße Getränke, elektrische Schnüre und andere mögliche Gefahrenquellen in Reichweite;
- 4) verhindern Sie das Zusammenstoßen mit Glas in Türen, Fenstern und Möbelstücken;
- 5) „benutzen Sie die Kinderlaufhilfe nicht, wenn Teile gebrochen sind oder fehlen“;
- 6) „diese Kinderlaufhilfe sollte nur für kurze Zeit verwendet werden (z. B. 20 min)“;

EN 1273:2005 (D)

- 7) „diese Kinderlaufhilfe ist zur Verwendung für Kleinkinder bestimmt, die selbstständig sitzen können, etwa im Alter von 6 Monaten an. Sie ist nicht für Kinder geeignet, die selbstständig laufen können oder für Kinder, die über 12 kg wiegen“;
- 8) „verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller oder seiner Vertretung anerkannt werden“;
- 9) **Anleitung für Routinewartungsarbeiten und Wasch- oder Reinigungsanleitung.**

8 Verpackung

Beutel aus elastischem Kunststoff, die zur Verpackung verwendet werden, und eine Öffnung von mehr als 380 mm Umfang haben, müssen mindestens 0,038 mm dick sein und dürfen nicht mit einem Zugverschluss mittels Schnur oder Band versehen sein. Die durchschnittliche Dicke wird aus 10 Messungen auf der Diagonale einer Probe der Kunststofffolie ermittelt.

Die Anforderung hinsichtlich der Dicke gilt nicht für:

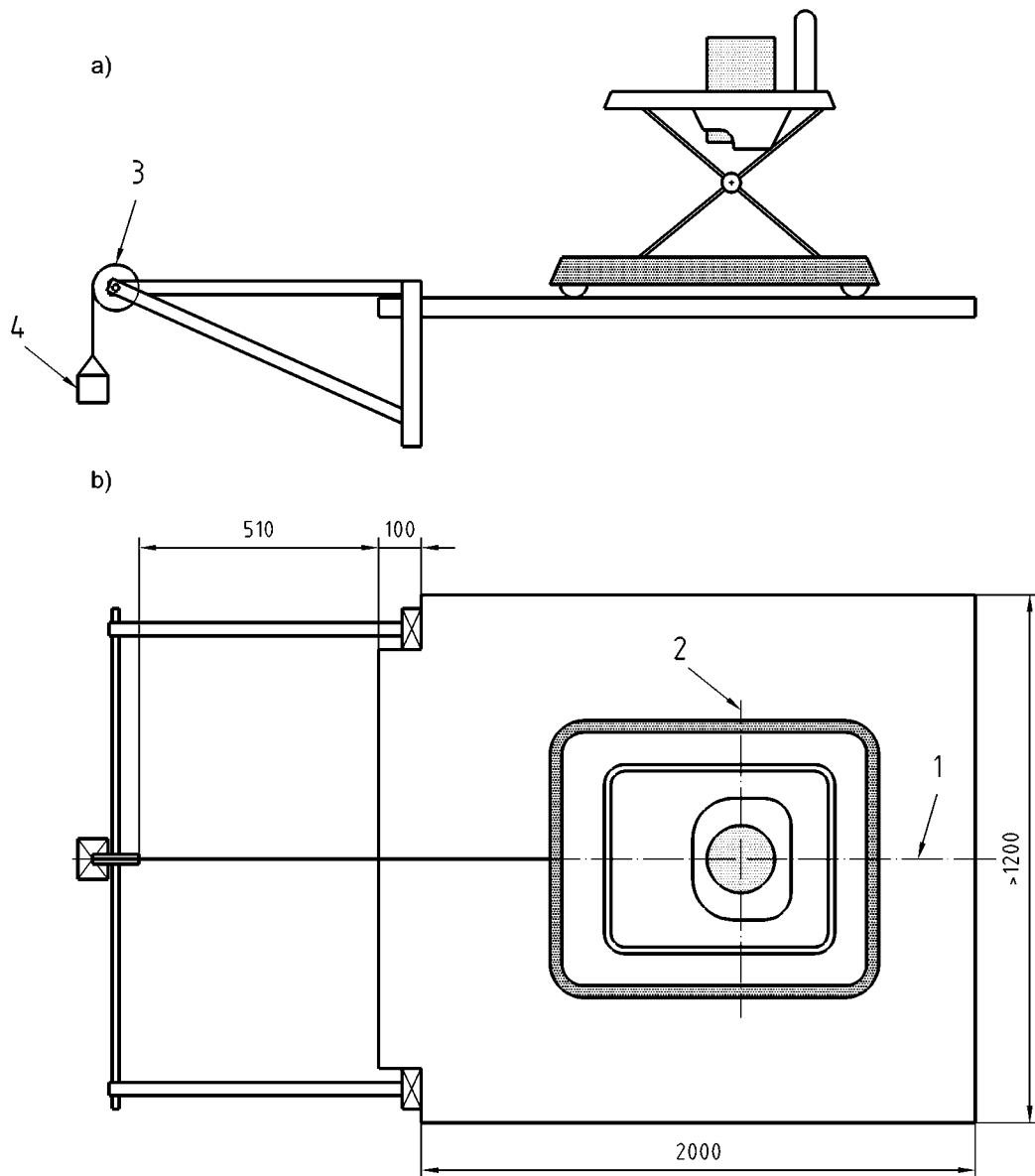
- a) Umhüllungen aus Schrumpffolie, die üblicherweise beim Auspacken durch den Verbraucher zerstört wird;
- b) Beutel aus perforierter Folie, durch die das Kind atmen kann und die kein Vakuum entstehen lassen und sich am Gesicht des Kindes festsaugen kann. Damit diese Anforderung erfüllt ist, muss der auf jede Fläche von maximal 30 mm × 30 mm bezogene Flächenanteil der Öffnungen mindestens 1 % betragen.

Alle Beutel müssen deutlich sichtbar folgende Kennzeichnung tragen:

WARNUNG — Wegen Erstickungsgefahr ist die Verpackung von Kindern fern zu halten!

Anhang A
(normativ)

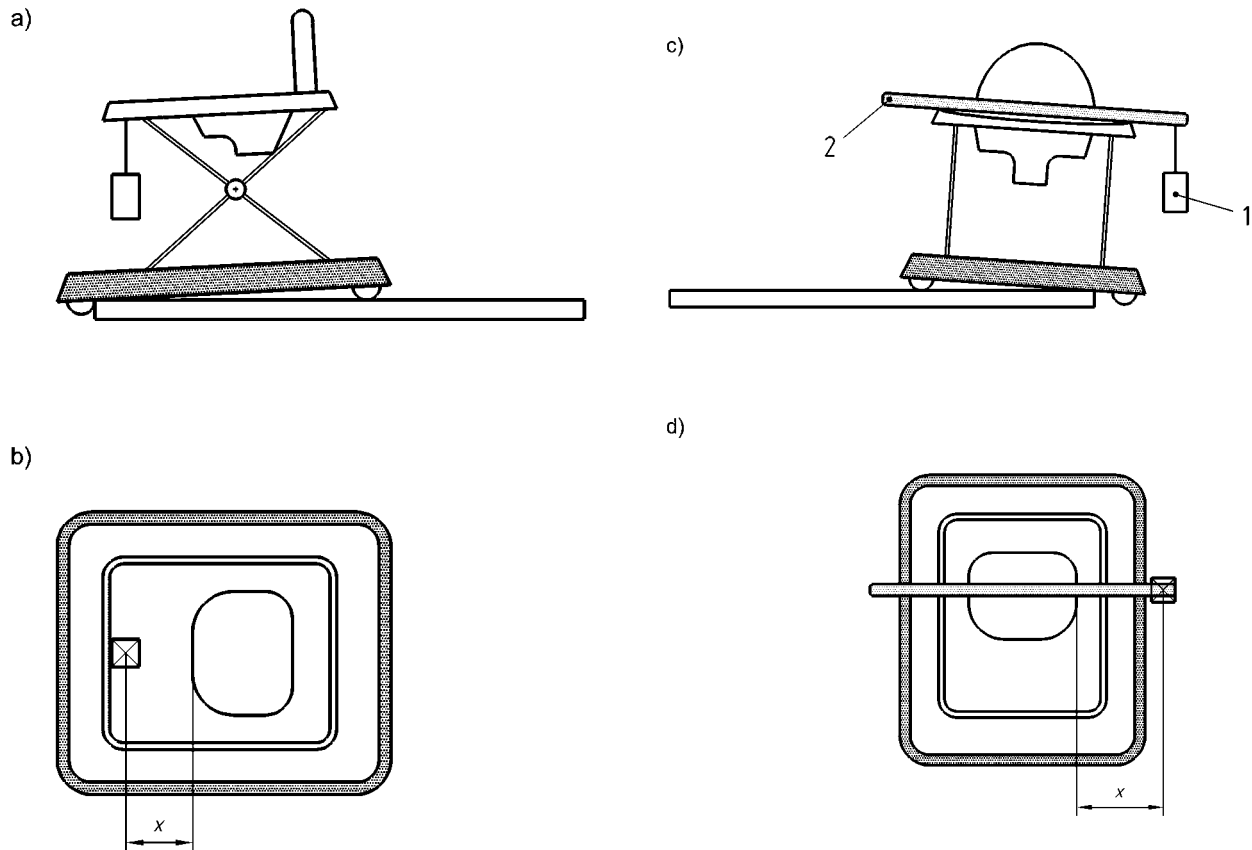
Maße in Millimeter

**Legende**

- a) Draufsicht
- b) Seitenansicht
- 1) Ebene A
- 2) Ebene B
- 3) Seilscheibe
- 4) Masse 3,6 kg

Bild A.1 — Prüfebene für die Stufenprüfung

Anhang B (normativ)



Legende

- 5) Masse 7,65 kg
- 6) Aluminiumwinkel
- a) Vorwärts — Seitenansicht
- b) Vorwärts — Draufsicht
- c) Seitwärts — Seitenansicht
- d) Seitwärts — Draufsicht

$$x = \frac{810 - y}{2} - 25$$

Bild B.1 — Prüfebene für die Umkipprückung

